Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 364. Mittag-Ausgabe. Verlag von Eduard Trewendt. **Donnerstag, den 7. August 1862.**

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Kassel, 6. August. Dem Vernehmen nach ist der Vorstand des Ministeriums des Innern, v. Stiernberg entlassen. Mit dem Staatsrath Scheffer werden wegen Eintritts in dasselbe Unterhandlungen gepflogen.

Turin, 6. August. Nach hier eingetroffenen Nachrichten aus Palermo hofft man noch immer auf eine friedliche Lösung. Verbreitete Grüchte, daß Garibaldi erklärt habe, er werde die Dictatur übernehmen, entbehren der Begründung. Palermo ist vollständig ruhig. Einige Deputirte von der Linken sind mit versöhnlichem Geist nach Sicilien abgereist.

Paris, 6. August. Die Abend-Journale melden, daß Thouvenel heute Abend zurückkehren werde. Der Kaiser und die Kaiserin werden das diplomatische Corps am 15. empfangen. Einem Gerüchte zufolge würde der Kaiser nach Köln gehen, woselbst mehrere Souveräne zusammentreffen würden.

London, 6. August. Mit dem „City of Newyork" eingetraffene Nachrichten aus Newyork vom 26. v. M. melden, daß die secessionistischen Mitglieder der Municipalität von Baltimore ihre Entlassung eingereicht haben.

Der offizielle Bericht giebt den Verlust der Unionisten in der Schlacht bei Richmond auf 16,000 an.

Turin, 5. August, Abends. In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer legte der Finanzminister unter dem Beifall des Hauses das Budget für 1863 vor, Bei der Diskussion Betreffs der neapolitanischen Eisenbahnen ging die Kammer in Folge eines Vorschlages der Commission in eine Debatte über einen Vergleich der Projekte Bastoggi's und Rothschild's ein, welche noch fortdauert.

In Brescia und Florenz haben populäre Kundgebungen stattgefunden; es erscholl der Ruf: „Es lebe Victor Emanuel! Nach dem Kapitol oder Tod!" — In Rom explodirte in dem Bureau des „Osservatore Romano" eine Bombe, ohne daß Jemand verletzt worden wäre.

Nach Berichten aus Neapel sind der Oberst Nullo und 24 Freiwillige daselbst an der Ausschiffung verhindert worden. Der Dampfer „Evenement" ist von Palermo zurückgekommen, wo er, wie zu Neapel, an der Landung von 100 Freiwilligen verhindert worden war.

Nach Berichten aus Palermo sind gestern 8 Bataillone und eine Batterie nach Corleone abgegangen. Man versichert, daß 300 Freiwillige die Waffen niedergelegt hätten. Garibaldi soll, sobald ihm die königl. Proclamation bekannt geworden, Ficuzza verlassen haben.

Von der römischen Grenze wird gemeldet, daß ein Bataillon italienischer Truppen von päpstlichen Zuaven unterstützten Briganten begegnet sei. Nachdem letztere geschlagen worden, wurden sie von den italienischen Truppen bis in das Gehölz von Castro auf päpstlichem Gebiete verfolgt. Die italienischen Truppen behielten das occupirte Terrain.

Nach den neuesten Berichten aus Palermo befindet sich Garibaldi noch immer unterhalb Corleone. Die Truppen haben diejenigen Stellungen besetzt, von denen man glaubt, daß Garibaldi sich ihrer bemächtigen wolle. Der Geist der Truppen ist fortdauernd vortrefflich. Man hegt das Vertrauen, daß Alles ohne Anwendung von Gewalt werde beigelegt werden.

Preußen.

Landtags-Verhandlungen.

33. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (6. Aug.).

Präs. Grabow eröffnet die Sitzung um 10¼ Uhr. Am Ministertisch: Graf zur Lippe, v. d. Heydt, Graf Itzenplitz.

Eine größere Zahl von Urlaubsgesuchen ist eingegangen und wird genehmigt.

Von einem Herrn Jäckel aus Lauban ist eine telegraphische Depesche eingegangen, die etwa folgendermaßen lautet: „Herzlichen Dank für die Genehmigung der schlesischen Gebirgsbahn: ein Hoch dem Abgeordneten Bassenge!" (Heiterkeit).

Auf der Tages-Ordnung steht zunächst die Vereidigung derjenigen Abgeordneten, die den verfassungsmäßigen Eid noch nicht geleistet haben. Dieselbe erfolgt in der üblichen Form. — Das Haus geht demnächst zur Berathung des Berichtes der Justiz-Commission über die Petitionen wegen Declaration des § 56 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 und des weiteren Berichtes über denselben Gegenstand. Amendements sind dazu gestellt von dem Abg. Leue (Salzwedel), das schon mitgetheilt ist, und dem Abg. Becker (Dortmund), der hinter dem Worte „Herausgeber" beigefügt wissen will: „oder Einsender." Beide Anträge finden die hinreichende Unterstützung. — Abg. Oppermann beantragt eine verbesserte Redaction des Commissions-Antrages. — Der erste Redner ist der Ref. Abg. Dr. Waldeck: Der Gegenstand sei wiederholt durch Petitionen angeregt worden. Zunächst habe eine Requisition bernburgischer Gerichte, um Vernehmung des Redacteurs der „Magdeb. Ztg.", über annonyme Zeitungsartikel, Veranlassung zur Erörterung der Frage über die Zulässigkeit gegeben. Die Untergerichte hätten dies Ansinnen abgelehnt, das Obertribunal die Vernehmung für zulässig erklärt, resp. angeordnet. Der gegenwärtige Zustand sei fast unerträglich, wie der Fall des Redacteur Hagen zeige. Daran sei Schuld, zunächst die Schwierigkeit zu bestimmen, wer gesetzlich zum Zeugniß genöthigt sei. Sodann die mögliche Complicität des Redacteurs. Der Redacteur müsse geschützt werden gegen die Nothwendigkeit, gegen sich selbst zu zeugen; darum handle es sich, nicht um eine besondere Begünstigung der Redacteure. Diesen Kernpunkt der Frage, den Redacteur ꝛc. nicht ungünstiger gestellt sein zu lassen als Andere, wollten auch die Amendements treffen, auf welche er bei der Berathung im Einzelnen eingehen werde.

Justizminister Graf zur Lippe: Die Commission habe wesentlich den früheren Antrag wiederholt; indessen seien jetzt andere Motive aufgestellt worden, und deshalb wolle er sich nochmals über diesen Gegenstand aussprechen. Es müsse zunächst davon ausgegangen werden, daß ein Unterschied bestehe zwischen strafbaren Handlungen, welche durch die Presse verübt seien, und denjenigen, welche dem Preßerzeugnisse vorausgegangen seien. Auf die ersteren beziehe sich das Preßgesetz, auf die übrigen die allgemeinen Strafgesetze und die Criminal-Ordnung. Im Wesentlichen handle es sich hier um die Stellung des Redacteurs; dieser sei der Herausgeber einer cautionspflichtigen Zeitung, er stelle Fremdes und Eigenes zusammen und sei als Gesammtverfasser angesehen und verantwortlich. Von diesem Gesichtspunkte aus sei im § 22 des Preßgesetzes bestimmt, daß jede Zeitung einen verantwortlichen Redacteur haben müsse. In dem ersten Regierungs-Entwurfe war zunächst dem Principe entsprechend gesagt, daß der Redacteur für jede strafbare Handlung verantwortlich sei. Von diesem strengen Principe sei man bei der Berathung in den Kammern abgegangen und habe schließlich diejenige Fassung genehmigt, welche die §§ 34 und 37 des Preßgesetzes enthalten. In der Praxis habe sich die Sache jedoch ganz anders gestaltet; die Gerichte seien davon ausgegangen, daß die Theilnahme an dem Vergehen nachgewiesen werden müsse und die Gerichte hätten angenommen, daß aus der Stellung des Redacteurs selbst die Theilnahme noch nicht folge, und daß, wenn der Redacteur sage, er kenne den strafbaren Artikel nicht, er für denselben auch nicht verantwortlich gemacht werden könne. Danach würde aber alsdann Niemand für den Artikel verantwortlich sein und der nächste Anhalt sei der gewesen, daß man den Redacteur eidlich als Zeugen vernahm.

Auf diese Weise sei die bekannte Theorie von der eidlichen Vernehmung des Redakteurs zur Geltung gekommen. Wolle man dies wieder beseitigen, so würde man den Redakteur wieder vollständig verantwortlich machen müssen, dann habe der Staat Jemanden, an den er sich halten könne. So lange das aber nicht der Fall sei, fehle die verantwortliche Persönlichkeit. Er glaube, daß ein Redakteur damit nicht zufrieden sein könne, daß er für jedes Vergehen in der Presse gewissermaßen (auf Grund des § 37 des Preßgesetzes) mit einer Ordnungsstrafe gezüchtigt werde, es sei dies eine Behandlung, welche dem Redakteur selbst nicht angenehm sein könne. Nach dem Vorschlage der Commission werde thatsächlich ein unverantwortlicher Redakteur geschaffen, und es fehle jedes Mittel, den Urheber eines Vergehens zu ermitteln. Dies sei eine Negative des bestehenden Rechts, und er glaube nicht, daß die Staatsregierung sich in der Lage befinden werde, einem solchen Gesetzentwurfe ihre Zustimmung zu geben. Die Petitionen gingen aber von anderen Gesichtspunkten aus, daß nämlich der Redakteur nicht eidlich als Zeuge vernommen werden solle in Betreff eines dem Preßerzeugnisse vorausgegangenen Vergehens. Diese Frage habe mit dem Preßgesetze nichts zu thun; es könne hier von einer Complicität nicht die Rede sein; es handle sich nur um die Strafbarkeit eines Dritten. Nun liege es auf der Hand, daß wenn mittelst der Presse die Staatsregierung Kenntniß von einem verübten Vergehen u. s. w. erhalte, sie auch den Weg einschlagen müsse, der der natürlichste sei, den Verbrecher zu ermitteln. Man habe den allgemeinen in der Kriminal-Ordnung vorgeschriebenen Weg eingeschlagen, und den Redakteur eidlich vernommen, und das wolle der Redakteur sich nicht gefallen lassen.

Damit solle eine Ausnahmestellung geschaffen werden; der Bericht sage: der öffentliche Ankläger mag sich seine Beweise anderswo suchen. In diesem Satze liege also das Anerkenntniß, daß eine strafbare Handlung begangen worden sei. Man stoße sich ferner daran, daß die verantwortliche Vernehmung stattfinde, wenn erst das Vergehen und nicht auch schon der Thäter bestimmbar sei. Habe man aber erst bestimmte Personen, dann thue auch der Zeugenzwang nicht mehr noth. Man komme also in das Dilemma, entweder strafbare Handlungen straffrei zu erklären, oder die Behörde zu zwingen, andere Mittel anzuwenden, als die bisherigen, um den Thäter zu ermitteln. Damit werde man dem Gesetze nicht die Achtung verschaffen, die es haben müsse, dabei könne keine Achtung vor den Behörden bestehen. Man werde nicht verlangen, daß die Organe des Staates Mittel ergreifen, welche im Gesetze nicht sanctionirt seien. Daß die Regierung auf einen solchen Ausbau des preußischen Rechtsstaates nicht eingehen könne, verstehe sich von selbst und deshalb könne er auch versichern, daß die Staatsregierung auch auf diese Seite des Antrages nicht eingehen könne. Schließlich erklärt der Minister sich auch gegen das Amendement Leue.

Abg. Reichensperger (Geldern): Er verwahre sich zunächst gegen die Ansicht, als ob er gegen die freie Presse eingenommen sei. Man könne aber der wirklichen, wahren, männlichen Preßfreiheit keinen schlimmern Dienst thun, als wenn man den Comm.-Antrag annehme. Zwar habe das, was in Betreff der Vernehmung von Redacteuren in der Praxis geschehen, durchaus nicht seinen Beifall, und halte er auch die bestehende Gesetzgebung keineswegs für so vollkommen, daß sie keiner Verbesserung fähig sei; so sei namentlich die Stellung der Staats-Anwaltschaft auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 3. Januar 1849 eine schiefe; so sei es unerhört, daß sie von dem willenlosen Untersuchungsrichter die Vernehmung von Zeugen erzwingen könne, wenn derselbe noch gar keine Ueberzeugung davon habe, daß überhaupt eine strafbare Handlung vorliege. Dennoch habe er die entschiedensten formellen und materiellen Bedenken gegen den Comm.-Antrag, in dem er selbst einen Widerspruch mit der Verfassung finde. Seit dem Jahre 1853 bis in die neueste Zeit habe sich bei dem Ober-Tribunal und zwar bei beiden Abtheilungen des Straffenats eine constante Praxis gebildet, mit der die Auffassung der Comm. in Widerspruch stehe, und es sei ihm zweifelhaft, ob dieselbe recht daran gethan, an manchen Stellen das Lob der Charakterstärke in Bezug auf einen Redakteur auszusprechen, der sich durch Verweigerung seines Zeugnisses mit dieser Rechtsprechung des Tribunals in Widerspruch gesetzt habe. Die Comm. wolle die Zeugenpflicht in Untersuchungen gegen die Presse nicht stattgeben, obwohl sie doch zugeben müsse, daß es Preßvergehen und Preßverbrechen gebe, und in vielen Fällen der einzige Beweis gerade in der Vernehmung der Redacteure u. s. w. liege.

In manchen Fällen sei die Bestrafung des Redacteurs geradezu undenkbar, er könne gar nicht verantwortlich gemacht werden, wenn auch die schwerste Beleidigung ꝛc. vorliege: bei fälschlichen Heirathsanzeigen, Wohnungsveränderungen, Warnung vor Creditgeben. Ein derartiger Fall liege auch in Betreff der neulich in der „Gartenlaube" enthaltenen Novelle über den Untergang der „Amazone" vor. Die Commission meine nun, die in Art. 27 der Verfassung garantirte Preßfreiheit könne nur noch aufrecht erhalten werden, wenn die Anonymität geschützt sei. Das folge aber aus diesem Artikel, welcher nur die Aufhebung der bis dahin bestandenen Beschränkungen der Preßfreiheit bezwecke, keineswegs. Wenn darin gesagt sei: „jeder Preuße hat das Recht, durch Druck, Wort, Schrift ꝛc. seine Meinung zu äußern", so liege darin nicht, daß Jeder seine Meinung, sondern daß nur jeder Preuße seine, und auch nur seine Meinung äußern dürfe; es folge daraus also vielmehr das Gegentheil der behaupteten Anonymität: jeder Preuße müsse seine Meinung auch vertreten. Wenn die Commission den Satz als allgemein anerkannt hinstelle, das Princip der Anonymität sei die Bedingung der freien Presse, so sei ihm wenigstens ein solcher Satz ganz unbekannt; derselbe widerspreche auch der in Deutschland und andern Ländern herrschenden und namentlich in Frankreich in dem Gesetze vom Jahre 1850 ausgesprochenen staatsrechtlichen Anschauung. Das Correlat jeder Freiheit sei die Verantwortlichkeit. Je leichter der Mißbrauch, um so stärker müsse die Garantie sein. Man dürfe auch nicht die Beamten bei der Verletzung von Geheimnissen schützen; das stehe im Widerspruch mit den Grundsätzen des Rechtsstaats. Der Schwerpunkt der ganzen Frage liege darin, daß die Commission die Freiheit der Presse mit der Straflosigkeit derselben verwechselt habe. Denn Straflosigkeit sei es, wenn die Möglichkeit des Beweises abgeschnitten werde. Wenn die Heerstraße des Gewerbes vor Freibeutern sicher gestellt sei, so könne die Heerstraße des Gedankens nicht freigegeben werden. Art. 28 der Verfassung unterwerfe die Preßvergehen nur dem allgemeinen Strafgesetz, §§ 34—37 des Strafgesetzes enthalte keine Ausnahme davon, sie statuire keine strafrechtliche Theilnahme, sondern verhänge nur Ordnungsstrafen gegen nachlässige Redacteure. — Der Redner wendet sich schließlich gegen einzelne Ausführungen des Commissions-Berichts und bittet im Interesse der Presse, der Freiheit und Sicherheit Aller, den Commissionsantrag abzulehnen.

Abg. Dr. John (Labiau): Es sei nicht richtig, wenn ein Gesetzgeber einen Gesetzentwurf für sich allein in's Auge fasse; es sei nothwendig, daß man den allgemeinen Rechtsstand mit betrachte. Die Fehler, welche er gegen die bestehenden Gesetze geltend zu machen habe, lägen in der Zeugenpflicht. Es sei abnorm, daß Jemand zum Zeugniß gezwungen werden könne, bevor eine Person vorhanden sei, gegen welche er aussagen solle. Es sei eine auffallende Erscheinung, daß erst in der neuesten Zeit Fälle vorgekommen seien, daß Jemand sein Zeugniß verweigert habe. In keinem Falle aber habe Jemand sein Zeugniß verweigert, wo es sich um Diebstahl oder Mord, sondern meist nur in Fällen, wo es sich um Verletzung des Amtsgeheimnisses handelte. Dies sei zu beachten. In einer Zeit, wo die Oeffentlichkeit des Staatslebens durch das constitutionelle Prinzip bedingt sei, wo die Gesetzgebung öffentlich sei, da könne die Verwaltung auch nicht länger ihre demokratische Heimlichkeit bewahren. Man spreche von Privilegien der Presse, aber das seien privilegia odiosa. Die Concessionirung werde wohl durch die Gewerbe-Ordnung erledigt werden; die geforderte Stellung der Caution lasse aber annehmen, daß man voraussetze, es werde durch die Presse jedenfalls ein Vergehen begangen werden, und dann müsse das Executionsobject gesichert werden. Hier heiße es also: Quisque praesumtus malus. Die Censur ferner sei zwar abgeschafft, aber in dem Verfahren bei Preßbeschlagnahmen existire sie noch. Gedruckt freilich könne werden, aber gelesen nicht eher, als bis die Polizei ihre Bewilligung dazu gegeben. Die Fehler der Gesetzgebung müssen über kurz oder lang beseitigt werden, und dann sei der vorliegende Gesetzentwurf überflüssig; er habe also nur den Charakter eines Provisoriums. Möglich sei es, daß der Gesetzentwurf einmal Schaden bringen könne, allein dieser Schaden stehe in keinem Verhältniß zu dem Nutzen, den er schaffe. Der Gesetzentwurf solle die Anonymität schützen, aber keineswegs jedes Vergehen straflos machen. Wolle man die Anonymität nicht anerkennen, so komme man schließlich auf das französische Gesetz, welches die Autor-Unterschrift überall vorschreibt; allein das Preßgesetz erkenne schon die Anonymität dadurch an, daß es einen verantwortlichen Redacteur geschaffen habe. Der Redner erklärt sich demnächst gegen das Amendement Leue und für das Amendement Oppermann.

Abg. Plaßmann: Der Vorredner sei für die Oeffentlichkeit im Allgemeinen, nur für die Presse wolle er Heimlichkeit. Der Zeugenzwang sei ein Mittel für die Untersuchung, gleichwie die Haussuchung; die letztere sei oft noch ein weit schärferes Mittel. Der Commissionsantrag wolle eine Ordnungsstrafe einschieben, um eine Klasse von Personen ihrer Zeugenpflicht zu entbinden. Es könne sich dabei auch um Landesverrath und Hochverrath handeln, um Verbrechen, auf die 10- und mehrjährige Zuchthausstrafe stehe. Der Redakteur solle die Aussage darüber verweigern können und da könne ihn höchstens eine Geldstrafe bis zu 1000 Thlr. treffen. Deshalb könne er dem Gesetze nicht zustimmen. Sollte aber der Redakteur die volle Verantwortlichkeit für jeden Artikel übernehmen können, so werde der Richter immer dabei berücksichtigen, daß er Jemand bestrafe, der das Verbrechen nicht begangen hat; es werde dadurch die Bestrafung des Verbrechens gewissermaßen fingirt, denn der Richter müsse in solchem Falle oft strafen, obwohl er überzeugt sei, er habe den Verbrecher nicht vor sich. Der vorliegende Gesetzentwurf knüpfe sich geschäftsordnungswidrig an eine Petition. Man würde wohl eine Beschränkung der Zeugenpflicht eintreten lassen können, allein der Gesetzentwurf, den die Commission vorgelegt habe, sei eine völlige Unmöglichkeit, er würde den bisherigen gesetzlichen Zustand in einen völlig gesetzwidrigen umschaffen.

Abg. Oppermann: Der Rechtszustand würde nicht leiden durch Annahme des gegenwärtigen Gesetzes, wenn auch angesichts des bereits vorliegenden Urtheils des Herrenhauses darüber und bei den Aeußerungen des Hrn. Justizministers nicht an ein Inslebentreten des Gesetzes zu denken sei. Dennoch sei die Behandlung der Sache nicht fruchtlos. Im Hause selber seien entgegenstehende Meinungen noch zu bekämpfen und im Falle des insterburger Redacteurs Hagen sei die Frage eine brennende. Es liege hier ein gemeinsames Interesse vor, denn das Interesse der Presse sei gemeinsam. Man brauche nicht die Besorgniß zu haben, daß der Rechtsstaat leide, daß eine Ausnahme für die Redacteure geschaffen werden solle; es handle sich lediglich um eine Rechtsfrage. Die Staatsregierung hätte anerkennen sollen, daß die Presse selbst diese Angelegenheit geregelt wissen wolle. Das Amtsgeheimniß sei nicht ein Recht des Beamtenthums, sondern ein Recht des Staates, und der Staatsanwalt müsse in jedem Falle prüfen, ob es sich um Veröffentlichung von Amtsgeheimnissen handle, die wirklich im Interesse des Staates lägen. Das Verfahren, welches man in der Praxis beobachtet, sei aber in der That ein eigenthümliches. Erst werde der Redacteur über das Manuskript vernommen und Haussuchung bei ihm gehalten, er also verantwortlich gemacht; einige Stunden später werde er als Zeuge vernommen. Die Verfügungen des Obertribunals, welche dies Verfahren billigen, seien rechtlich unhaltbar, insbesondere auch in jenem, von dem Referenten erwähnten Fall einer bernburger Requisition. — Das Amtsgeheimniß sei im Interesse des Staates, allein es handle sich dabei wiederum um die Frage, ob der Staat ein Interesse an der Oeffentlichkeit habe. Dies sei bei dem bekannten Briefe des Finanzministers der Fall gewesen. In diesem Briefe habe es sich um Staatsinteressen gehandelt; der Staat habe ein Interesse an der Veröffentlichung, und das Interesse des Staates sei das Interesse der Presse. Damit wolle er keineswegs die Veruntreuung des Briefes durch den betreffenden Beamten rechtfertigen. Aber wir haben ein Recht, die Wahrheit zu erfahren; wir sind für unsere Abstimmungen der Welt gegenüber verantwortlich und haben also ein Recht auf volle Information.

Wenn, was kaum möglich, der Gesetzentwurf der Commission mit einem Amendement angenommen würde, wie käme da die Sache zu stehen? Es würde nichts weiter anerkannt, als was bereits im Preßgesetz steht. Die hier von einer Seite gegebene Auslegung stehe der allgemeinen Auffassung schnurstracks entgegen. — Der Redner geht nunmehr auf eine spezielle Interpretation der §§ 34 u. s. w. des Preßgesetzes ein. § 34 spreche von Theilnahme nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen im Gegensatz zu den Fällen der §§ 35—37, in denen abweichend davon noch eine besondere strafbare Theilnahme für einzelne Fälle statuirt werde, wie dem das Preßgesetz an sich nur eine Ausnahme des allegirten Art. 28 der Verfassung sei. Mit dieser richtigen Auslegung stehe aber der Entwurf mit seinem Amendement vollkommen im Einklang. Nach seiner Auffassung habe die Presse allerdings ein Recht auf Anonymität, sie sei ihr bereits im Art. 28 der Verfassung gewährt. Die Auslegung des Abgeordneten für Geldern sei nicht richtig: „jeder Preuße" im Art. 27 sei in dem Sinne gebraucht, wie der Ausdruck „jeder Preuße" in der Verfassung überhaupt. „Jedermann hat das Recht" ꝛc. Das Preßgesetz könne nur den Zweck haben, Einen hinzustellen, der für den Inhalt des Preßerzeugnisses verantwortlich ist. Die von dem Gesetzentwurf gefürchteten Gefahren seien in keinem Falle vorhanden. Man müsse von dem Interesse der Presse ausgehen, die ein Interesse des Staats ist. Ohne die Anonymität verfehle die Presse ihre Aufgabe. (Bravo.)

Der beantragte Schluß der Diskussion wird abgelehnt.

Abg. Leue (Salzwedel) zur Vertheidigung seines Amendements: Den besten Theil der Ausführungen hätten die Vorredner, welche gegen den Antrag gesprochen, weggenommen. Der Kern der Sache sei der Schutz der Anonymität. Die Commission habe die Redacteure in eine Linie gestellt mit Abgeordneten, Beichtigern ꝛc., und wie unzutreffend der Vergleich sei, das habe Abg. Reichensperger nachgewiesen. Die Redacteure müßten nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen behandelt werden. Es sei wahr, die Vorschriften des Disciplinargesetzes über die Amtsgeheimnisse stammten aus einer Zeit, wo die Bureaukratie noch wie eine Vorsehung über den Beamten waltete, und die Beseitigung dieser Geheimnißthuerei sei im allgemeinen Interesse erwünscht und auch schon durch die Oeffentlichkeit eingetreten. Nichts destoweniger könnten dennoch Fälle eintreten, in denen das Amtsgeheimniß streng aufrecht erhalten werden müsse. Weil aber die Zeitungs-Redacteure stets in Fällen, in denen ein Vergehen vorliege, ein eigenes Vergehen begangen hätten, deshalb halte er die Zwangspflicht derselben zur zeugeneidlichen Aussage nicht für gerechtfertigt, und dies sei der erste Theil seines Amendements. Der zweite Theil desselben wolle die Zwangspflicht so lange ausschließen, bis ein bestimmter Angeschuldigter und ein bestimmtes Vergehen in Disciplinarsachen vorliege. Dem Disciplinar-Verfahren stehe das ehrengerichtliche Verfahren gleich. Eine allgemeine friedliche Lösung zwischen der allgemeinen staatsbürgerlichen Pflicht und dem Interesse der Presse an der Anonymität werde nicht herbeigeführt werden können, allein sein Amendement werde den Zustand um Vieles bessern und weiteres könne überhaupt nicht gewünscht werden.

(Minister v. Roon ist während der vorigen Rede eingetreten; zieht sich jedoch bald wieder zurück.)

Abg. Dr. Faucher: Es liege im Interesse der Regierung, dem jetzigen Verfahren ein Ende zu machen; sonst könne es kommen, daß die Presse ihr jetziges Verfahren ändre. Bisher habe sie nur Mittheilungen mit Namens-Unterschrift aufgenommen, anonyme Zusendungen aber zurückgewiesen. Durch fortgesetzte Anwendung des Denunciationszwanges werde die Presse dahin gebracht werden, von diesem Prinzip abzugehen und jede anonyme Zusendung aufnehmen. Dadurch würde die Gefahr des Verraths von Staatsgeheimnissen erst recht steigen. Noch gefährlicher sei die Eventualität, daß derartige Mittheilungen der auswärtigen Presse zugesendet würden, auf welche die inländischen Gerichte gar keine Macht hätten. Er erinnere an den londoner „Herrmann" und dessen Correspondenzen. — Der Commissions-Vorschlag enthalte eigentlich nur eine authentische Interpretation des bestehenden Gesetzes.

Abg. v. Vincke (Stargardt) beginnt mit einem Lobe des Abg. für Geldern, der die autoritative Wirkung der für den Gesetzentwurf vorgebrachten Aeußerungen vernichtet habe. Besonders dankbar sei er dem Redner für seine energische Vertheidigung des Obertribunals, denn es schmerze ihn jedesmal tief, wenn von den Entscheidungen des höchsten preußischen Gerichtshofes in der Weise gesprochen werde, wie das hier und auch im Commissionsberichte geschehen, der gar die Widersetzlichkeit des insterburger Redakteurs gegen diesen höchsten Gerichtshof als besondere Mannhaftigkeit gepriesen habe. Die Anonymität solle also zu einem Grundrechte des preußischen Volkes gemacht werden, während man bisher geglaubt habe, der „Muth einer Meinung" müsse auch der Muth sein, sie überall zu vertreten. Und dies sei doch besonders denen nöthig, die öffentliche Wirksamkeit anstrebten! Man habe in der früheren Diskussion Schlözer als Beispiel für die Anonymität angeführt, aber hatte man in der Zeit des Reichskammergerichts die Garantien des Rechts, wie heute? Hier könne man doch Beispiele, wie die Juniusbriefe, nicht mehr anführen. Er wolle die Wirkungen der Veröffentlichung des Heydtschen Briefes nicht schmälern, aber könne die Veruntreuung, die dabei obgewaltet, doch damit nicht beschönigen. Der Trost, daß die Presse zur Aufnahme von Berichtungen verpflichtet sei, reiche nicht aus. Eine Zeitungsredaktion sei auch durch die Nennung der Namen der Einsender nicht immer gesichert, wie das die Mystifikation der „Vossischen Ztg." mit der Nachricht von einer danziger Ueberschwemmung beweise. Die Ano-

nymität sei höchstens ein nothwendiges Uebel, aber dasselbe dürfe nicht weiter ausgedehnt werden, am wenigsten auf strafrechtliches Gebiet hinüber. Man habe den Bruch der Amtsverschwiegenheit hier besonders betont, als wolle man überhaupt kein Amtsgeheimniß mehr. Die Analogie mit Oeffentlichkeit der Justiz erkenne er nicht an und gebe zu erwägen, ob Oeffentlichkeit der Verwaltung auch da, wo sie den entschiedensten Nachtheil dem Auslande gegenüber erzeuge, gerechtfertigt werden solle. Er gebe zu, daß man der bloßen Neugier bei Untersuchungen der fraglichen Art, zumal der Neugier ausländischer Behörden Schranken setzen könnte, aber er wisse nicht, in welcher Weise dies formulirt werden könne, und würde also höchstens dafür stimmen, daß die Vorlage zu nochmaliger Erwägung in Bezug auf diese letzten beiden Gesichtspunkte führen möge, und würde deshalb die Ueberweisung der betreffenden Petitionen an die Regierung beantragen.

Abg. Dr. Gneist: Der lebhafte Widerspruch gegen den Commissions-Antrag hat einen sehr ehrenwerthen Grund: unsere Abneigung gegen Ausnahmegesetze. Es handelt sich aber hier um eine nothwendige Ausnahme von der allgemeinen Zeugenpflicht, wie es deren in Gemäßheit unserer criminalrechtsgeschichtlichen Entwickelung bereits eine ganze Anzahl giebt für die verschiedensten Fälle der Collision von Vertrauensverhältnissen mit der allgemeinen Zeugenpflicht. Jetzt handelt es sich darum, ob in dem relativ neuen Institut der Presse das Bedürfniß einer neuen Ausnahme gegeben ist. An der Spitze der Zeitung steht der Name des Redakteurs; von anonymen Mittheilungen kann also hier eigentlich nicht die Rede sein; es fragt sich, ob ein Vertrauensverhältniß zwischen dem Redakteur und seinen Correspondenten vorliegt und anerkannt werden muß. Diese Frage ist zu bejahen. Anderenfalls wird sich ein vollständiger Organismus zur Umgehung der gesetzlichen Vorschriften ausbilden und die Presse selbst dadurch wahrlich nicht besser werden. Es handelt sich um eine Anomalie; unsere ganze Preßgesetzgebung ist aber eine Anomalie, z. B. die weit über die gewöhnliche Norm der strafbaren Theilnahme hinausgehende Verantwortlichkeit des Redakteurs in § 37 des Preßgesetzes. Die Tragweite dieser neuen Ausnahme ist lange nicht so groß, als hier dargestellt worden. Schon jetzt kommt man in vielen Fällen nicht weiter, als bis zur Vorlegung eines Briefes, eines Schriftstückes, wovon das Wohl und Wehe des Criminalbeweises nicht abhängt. Der Redner vertheidigt endlich den Commissions-Bericht gegen die verschiedenen Angriffe der Vorredner und schließt mit der Empfehlung des Commissions-Antrages und der Aufforderung, die bei allen derartigen Gesetzen geschehen müsse, zu erwägen, welcher Zustand den Vorzug verdiene, der unsichere bestehende, zur Umgehung des Gesetzes herausfordernde, oder der durch den Commissions-Antrag herbeizuführende, gesicherte Zustand (Bravo).

Abg. Dr. Becker: Dem Abg. v. Vincke wolle er erwidern, daß Recht doch Recht bleiben müsse. Es handle sich in dem vorliegenden Falle um kein Privilegium für die Presse, sondern nur um Schutz der Presse gegen die Bureaukratie. Die Zeitungen würden, wenn der jetzige Zustand fortdauere, sämmtliche Militärpersonen von der Theilnahme ausschließen müssen. Unzuträglichkeiten würden vorkommen; ein Radicalmittel sei aber nur die Herstellung der Schwurgerichte auch für Preßvergehen und Preßverbrechen. Dies liege aber nicht vor und empfehle er deshalb den Commissions-Antrag mit dem Amendement Oppermann und dem seinigen.

Die Discussion ist geschlossen, da weitere Redner sich nicht gemeldet. Es folgen persönliche Bemerkungen.

Abg. Reichensperger: Er habe gegen die Charakterisirung des insterburger Redakteurs im Commissions-Berichte nur deshalb protestirt, weil das Urtheil der Justiz-Cammission zugleich als Aeußerung des Hauses gelten könne.

Abg. Faucher: Der Abgeordnete für Stargard habe für seine Ausführungen gegen den Bericht nur ein Beispiel anführen können und dies noch unrichtig. Zur Ehre der Zeitung müsse er berichtigen, daß es nicht die „Vossische" sondern die „Spenersche Zeitung" gewesen, der eine Mystifikation aus Danzig widerfahren.

Berichterstatter Waldeck: Redakteur Hagen habe sich nicht, wie Vincke bemerkt, dem Befehl des Obertribunals widersetzt. Das könne Niemanden die Ablegung eines Zeugnisses befehlen, sondern nur Verfügung erlassen. Der Ausdruck „standhaft" im Bericht passe vollkommen auf Hagen, der wie ein Ehrenmann, nicht sein Wort brechen wolle und für seine Ueberzeugung einstehe. (Bravo.) Nicht um ein Privilegium für den Beamten, der das Amtsgeheimniß verletze, handle es sich, sondern um eine innere Nothwendigkeit der Presse. Und das sei nicht, wie der Justizminister meine, anders geworden dadurch, daß die zweite Kammer den betr. Passus des Preßgesetzes, welcher die Verantwortlichkeit des Redakteurs unbedingt aussprach, anders gefaßt habe. Der Redakteur biete durch seine Verantwortlichkeit Garantie genug und der Staat müsse sie respektiren im Interesse des Rechts. Die Presse sei öffentlich, daraus folge aber nicht, daß auch alle Quellen derselben öffentlich seien. Damit sei es ähnlich, wie mit der Oeffentlichkeit des allgemeinen Stimmrechts. Das sei eine Oeffentlichkeit, welche Diejenigen wünschten, die den freien Staat vernichten wollten mit den Formen des freien Staates. (Beifall.) Die Oeffentlichkeit der Wahlen sei eine Oeffentlichkeit, welche vertheidigt werde, um die Zwecke der Oeffentlichkeit zu vernichten. Die Presse sei ein Institut, welches nothwendig sei für alle Völker, welche freie Institutionen hätten, und wer der Presse die Wurzeln abschneide, der arbeite nicht an der verfassungsmäßigen Freiheit. (Beifall.)

Gegen die große principielle Rücksicht, die hier obwalte, müssen die geltend gemachten Nebenansichten schwinden, um so mehr, als die indirecten Angriffe gegen die Presse, die mit höchst überflüssiger Verfolgung derselben Hand in Hand gingen, immer häufiger würden. — Wenn in der Verfassung von „Preußen" die Rede, so sei dies der Fall, weil die Verfassung eben für „Preußen" gegeben, die Freiheit der Presse gehe aber viel weiter. Der Commissionsantrag wäre überflüssig, wenn wir ein ordentliches Strafverfahren hätten, das sei aber von diesem Ministerium eben so wenig zu erwarten, wie ein ordentliches Gemeindegesetz 2c. Er empfehle die Annahme des Commissionsantrages, event. mit der Oppermannschen Fassungsänderung. — Abg. Reichensperger (Geldern): Der Referent habe gesprochen von denen, die den freien Staat durch die Form der Freiheit ruiniren wollten. Er setze voraus, daß der Referent ihn (Redner) nicht damit gemeint habe, da sonst der Präsident denselben zur Ordnung gerufen haben würde; er würde es sonst auch unter seiner Würde gehalten haben, eine solche Bemerkung zurückzuweisen. — Der Präsident erklärt, daß der Abg. Waldeck den Redner nicht gemeint habe. — Abg. Waldeck: Wenn er für sich oder für die Commission Gelegenheit hätte nehmen wollen, gegen die Abg. Reichensperger und Plaßmann persönliche Angriffe zu richten, so würden ihm die Reden derselben hinlänglich Gelegenheit dazu geboten haben, er verzichte aber gänzlich darauf (Beifall).

Von dem Abg. v. Vincke ist seiner Ankündigung gemäß der Antrag eingebracht worden, die Petitionen wegen Deklaration des § 56 des Preßgesetzes der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Der Antrag findet hinreichende Unterstützung und man geht nach längerer Debatte über die Reihenfolge der Anträge, zunächst zur Abstimmung über diesen letzteren. Der Antrag v. Vincke, für den nur die Fraction Vincke, v. Rönne und Reichensperger stimmen, wird abgelehnt.

Für das Amendement Leue stimmen nur einige Mitglieder der Fraction Bockum-Dolffs, für das Amendement Oppermann die Fortschrittspartei und ein Theil der Fraction Bockum-Dolffs, dieser ist angenommen und mit ihm demnächst der Gesetzentwurf.

Derselbe lautet also: „Drucker, Verleger, Commissionsverleger und Redakteure dürfen nicht durch Zwangsmaßregeln angehalten werden, über die Verfasser oder Herausgeber von Druckschriften, Artikeln oder Inseraten, oder über den Ursprung der in solchen enthaltenen Mittheilungen Zeugniß abzulegen."

Der Ruf nach Vertagung wird laut, der Präsident giebt ihm statt.

Schluß 3¼ Uhr. Nächste Sitzung Sonnabend 9 Uhr. Tagesordnung: Budgetbericht über Etats der Münze u. s. w. Nachtragsbericht über das Paßgesetz und Bericht wegen Revision des Gesetzes von 1844, betreffend das Grundsteuerkataster, endlich Petitionsberichte.

Berlin, 6. Aug. [Amtliches.] Se. M. der König haben allergnädigst geruht: Dem kais. französischen Gesandten zu Berlin, Fürsten de la Tour d'Auvergne das Großkreuz des rothen Adler-Ordens, dem kaiserl. französischen bevollmächtigten Minister de Clercq den rothen Adler-Orden 1. Klasse und dem, dem kais. französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten attachirten Wilhelm de Clermont den königl. Kronen-Orden 4. Klasse zu verleihen; die von der Akademie der Wissenschaften in Berlin getroffenen Wahlen des Fürsten Balthasar Bon-Compagni in Rom und des Staats-Ministers a. D. Dr. v. Bethmann-Hollweg zu Ehrenmitgliedern der Akademie zu bestätigen; den Land-Dechanten und Pfarrer Brocklage zu Warendorff zum Ehrendomherrn an der Kathedralkirche zu Münster zu ernennen; den Kreisgerichts-Director Schwede in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Gnesen zu versetzen; den Regierungs-Hauptkassen-Ober-Buchhaltern Phillern zu Magdeburg und Loetz zu Frankfurt den Charakter als Rechnungs-Rath; so wie den Charakter als Rechnungs-Rath den Regierungs-Secretären Reuter zu Gumbinnen, Bevendorff zu Danzig, Meyer zu Stralsund, Bergner zu Magdeburg, Ulich zu Koblenz, v. Zweidof zu Köln und Lüth zu Aachen, so wie den Charakter als Kanzlei-Rath den Regierungs-Secretären Reymer zu Königsberg und v. Barendorff zu Arnsberg zu verleihen; und die Wahl des Rittergutsbesitzers, Rittmeisters a. D. v. Eisenhart-Rothe auf Lietzow zum Director des treptowschen Landschafts-Departements-Collegiums für die Dauer von 6 Jahren zu bestätigen.

Berlin, 6. August. Se. Maj. der König haben allergnädigst geruht: dem Premierlieutenant v. Grimmenstein zu Gräbel im Kreise Bolkenhain die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Johanniter-Malteserordens zu ertheilen. (St.-Anz.)

[Patent.] Dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwartzkopff in Berlin ist unterm 4. August 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Universal-Schraubenschlüssel auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Berlin, 6. Aug. Des Königs Majestät sind nach hier eingegangenen Nachrichten heute Morgen in erwünschtem Wohlsein auf Schloß Muskau eingetroffen. Von Sorau aus, wo die Ankunft dem Reiseprogramm gemäß Früh $2\frac{3}{4}$ Uhr erfolgte, wurde die Reise nach Muskau mittelst Extrapost fortgesetzt. (S. unten den Art. Muskau).

Berlin, 6. August. [Das bei Unterzeichnung des Handelsvertrages aufgenommene Protokoll.] Die „Allg. Pr. Z." ist in den Stand gesetzt, nachstehend das Protokoll mitzutheilen, welches bei der am 2. d. M. hier erfolgten Unterzeichnung der Verträge mit Frankreich zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten aufgenommen worden ist; es lautet:

„Am 2. August 1862 sind die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen, welche mit der Unterhandlung der am 29. März d. J. von ihnen paraphirten Verträge und Uebereinkünfte beauftragt waren, zu Berlin im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zusammengetreten.

Die Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs von Preußen haben zunächst daran erinnert, daß der Grund, aus welchem man sich im Monat März d. J. darauf beschränkt habe, die Verträge, Uebereinkünfte und Tarife, in denen das Ergebniß der seit dem Monat Januar 1861 zwischen dem Zollverein und Frankreich gepflogenen Verhandlungen über Handel, Schifffahrt und schriftstellerisches Eigenthum niedergelegt ist, blos zu paraphiren, in dem Wunsche ihrer Regierung gelegen habe, diese Aktenstücke vor deren förmlicher Unterzeichnung ihren Zollverbündeten zur zustimmenden Erklärung vorzulegen. Die gedachten Bevollmächtigten haben demnächst mitgetheilt, daß zwar dem Antrage ihrer Regierung auf Ertheilung dieser zustimmenden Erklärung von einem Theile der Zollvereins-Regierungen noch nicht entsprochen sei, daß aber, nachdem seit Paraphirung der erwähnten Aktenstücke vier Monate verflossen seien; nachdem die königlich sächsische Regierung, die zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Regierungen, nämlich: die großherzoglich sächsische Regierung, die herzoglichen Regierungen von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, und die fürstlichen Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ält. und Reuß jüngerer Linie, sowie die großh. oldenburgische Regierung ihre Zustimmung zu jenen Aktenstücken erklärt haben und die großherzoglich badische Regierung dieselben ihren Ständen mit der Empfehlung zur Annahme vorgelegt habe; nachdem endlich beide Häuser des preuß. Landtages denselben die Zustimmung ertheilt haben, der von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen ausgesprochene Antrag begründet sei, heute zur förmlichen Unterzeichnung der vorerwähnten vier Verträge und Uebereinkünfte zu schreiten.

Nachdem die Original-Ausfertigungen der letzteren und ihrer Anlagen vorgelegt, verglichen und in allen Punkten mit dem am 29. März d. J. paraphirten Texte übereinstimmend befunden waren, sind sie von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

Es ist jedoch ausdrücklich erklärt worden und einverstanden gewesen,

1) daß der Austausch der Ratificationen dieser Verträge und Uebereinkünfte erst dann stattfinden wird, wenn sämmtliche Vereinsregierungen den letzteren ihre Zustimmung ertheilt haben. Hierbei sprachen die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen den dringenden Wunsch aus, daß, um die rechtzeitige Ausführung der Verträge zum 1. Januar 1863 zu ermöglichen, auch auf die Beschleunigung der Erklärungen der mit ihren Aeußerungen noch rückständigen Zollvereinsstaaten hingewirkt werde.
2) daß der in dem Tarife B. zu dem Handelsvertrage für „Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück über 288 preußische Quadratzoll groß ist", festgesetzte Zollsatz von 3¼ Sgr. für je 144 Quadratzoll, bei Gelegenheit des Austausches der Ratifikationen, in einen Zollsatz von 4 Thlrn. für den Centner umgewandelt werden wird, sofern von den betheiligten Vereinsregierungen auf diese Umwandlung Werth gelegt werden sollte.

Hiernächst wurde das Einverständniß der beiderseitigen Bevollmächtigten über die Auffassung einiger Bestimmungen des Handelsvertrages festgestellt wie folgt:

1) Unter den im ersten Absatze des Artikels 8 erwähnten inneren oder Verbrauchssteuern sind auch die städtischen Oktrois mit zu verstehen.
2) Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des Art. 11 sind nur auf Waaren nicht zollvereinsländischen Ursprunges zu beziehen.
3) Unter den im letzten Absatze des Artikels 25 vorbehaltenen Gesetzen, Verordnungen und Reglements sind auch die in jedem Zollvereinsstaate über die Niederlassung von Ausländern bestehenden Gesetze u. s. w. zu begreifen, so daß namentlich, falls in einem Zollvereinsstaate die Zulassung von Ausländern zum ständigen Gewerbebetriebe an die Bedingung der Aufnahme in den Staatsverband geknüpft ist, Frankreich für seine Unterthanen auf Grund des Artikels 25 keine Befreiung von den desfallsigen Vorschriften, so lange dieselben noch allen anderen Staaten gegenüber gelten, beanspruchen kann.
4) Die auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung des Artikels 31 kann den aus dem Bundes-Verhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtiges Protokoll nach erfolgter Vorlesung, zu Berlin an dem obengenannten Tage, Monat und Jahr vollzogen.

gez. Bernstorff. gez. v. Pommer-Esche. gez. Philippsborn.
gez. Delbrück. gez. Prince de la Tour d'Auvergne. gez. de Clercq."

Vorstehendes Protokoll ist von Seiten des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen v. Bernstorff, sämmtlichen Zollvereinsstaaten mitgetheilt worden. Die mit ihren Aeußerungen noch rückständigen Zollvereins-Regierungen sind wiederholt um schleunige Abgabe ihrer Erklärungen ersucht worden. — Dabei ist hinsichtlich der Uebergangs-Abgabe vom Wein ausgesprochen, daß man preußischerseits, wenn auf diesem Wege ein allseitiges Einverständniß in Betreff der Verträge mit Frankreich sich erreichen lasse, geneigt sei, die Aufhebung der Uebergangs-Abgabe vom Wein und der inneren Weinsteuer vorzuschlagen.

✠ **Muskau**, 6. Aug. [Aufenthalt Sr. Majestät.] Heut Morgen 5¾ Uhr kam Se. Majestät der König auf hiesigem Schlosse mit geringem Gefolge an und wurde von Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Friedrich der Niederlande empfangen. Das Aussehen des Monarchen ließ, trotz der nächtlichen Reise, nichts zu wünschen übrig und freundlich begrüßte er die harrende, freudig erregte Menschenmasse. Politik, — so sagt man — soll hier nicht getrieben werden, vielmehr ist der dreitägige Aufenthalt nur der Erholung gewidmet, die wir Sr. Maj. dem Könige herzlich gönnen. Möchte nur auch das Wetter dazu beitragen, aber so eben beginnt es leise zu regnen, und so wird wohl heut die große Fahrt durch den Park unterbleiben. Morgen Ausflug nach dem Jagdschlosse.

Breslauer Sternwarte.

6. Aug. 10 U. Abds.	27 8,11	+13,6	W. 2.	Bedeckt. Regen.
7. Aug. 6 U. Morg.	27 8,38	+12,6	W. 1.	Heiter.

Wasserstand.

Breslau, 7. Aug. Oberpegel: 13 F. 1 Z. Unterpegel: — F. 9 Z.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 6. Aug., Nachm. 3 Uhr. Die Rente begann bei starker Nachfrage zu 69, hob sich auf 69, 10 und schloß fest zur Notiz. Consols von Mittags 12 Uhr waren 93⅝ eingetroffen. Schluß-Course: 3proz. Rente 69, 05. 4½proz. Rente 97, 80. 3proz. Spanier 47⅞. 1proz. Spanier 44⅛. Silber-Anleihe —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 488. Credit-mobilier-Aktien 850. Lombard. Eisenbahn-Aktien 610. Oesterreich. Credit-Aktien —.

London, 6. August, Nachm 3 Uhr. Silber 61. Consols 93½. 1proz. Spanier 44½. Mexikaner 28¼. Sardinier 84½. 5proz. Russen 96. Neue Russen 93.

Wien, 6. August, Mitt. 12 Uhr 30 Min. Stilles Geschäft. 5proz. Metall. 71, 50. 4½proz. Metall. 62, 75. Bank-Aktien 798. Nordbahn 196, 80. 1854er Loose 90, 85. National-Anleihe 82, 90. Staats-Eisenb.-Aktien-Cert. 246, 50 Creditaktien 214, 80. London 127, 10. Hamburg 94, 60. Paris 50, 25. Gold —, —. Silber —, —. Böhmische Westbahn 158, —. Lombardische Eisenbahn 283, —. Neue Loose 130, 60. 1860er Loose 91, 60.

Frankfurt a. M., 6. August, Nachm. 2 Uhr 30 Minuten. Börse anfänglich für österreichische Effekten günstiger, schloß matter. Vollbezahlte neue Russen 90¾—90⅝. Schluß-Course: Ludwigshafen-Berbach 137¼. Wiener Wechsel 93¼. Darmstädter Bankaktien 220. Darmstädter Zettelbank 249. 5proz. Metall. 54¼. 4½proz. Metall. 48¾. 1854er Loose 70½. Oesterreich. National-Anleihe 64. Oesterr.-Französ. Staats-Eisenb.-Aktien 230. Oesterr. Bank-Antheile 744. Oest. Credit-Aktien 197½. Neueste österr. Anleihe 72½. Oesterr. Elisabet-Bahn 121. Rhein-Nahe-Bahn 32⅛. Mainz-Ludwigshafen Litt. A. 128.

Hamburg, 6. August, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Börse sehr geschäftslos. Schluß-Course: National-Anl. 65. Oesterr. Credit-Aktien 84. Vereinsbank 101⅞ Nordd. Bank 98¼. Rheinische 95¼. Nordbahn 64¼. Disconto —. Wien —. Petersburg —.

Hamburg, 6. August. [Getreidemarkt.] Weizen loco stille, ab auswärts flau. Roggen loco flau, ab Königsberg August nur eine Partie zu 83 angetragen. Oel pr. Oktbr. 28¾, pr. Mai 28⅛. Kaffee sehr fest, 3000 Sack umgesetzt. Zink stille.

Liverpool, 6. August. [Baumwolle.] 5000 Ballen Umsatz. — Amerikanische Baumwolle fest.

London, 6. August. Getreidemarkt (Schlußbericht). Getreide unverändert. — Regenschauer.

Amsterdam, 6. August. Getreidemarkt (Schlußbericht). Weizen und Roggen, loco unverändert, stille, nur Terminroggen fester. Raps Herbst 78⅛ Rüböl Herbst 45½.

Berlin, 6. August. Wir hatten heute nicht nur wieder eine sehr stille Börse, sie war auch empfindlich matter als die gestrige, selbst als die vorgestrige. Der Eindruck der besseren pariser Course, der sich auch in einer wiener Frühnotirung von 215. 20 für Credit aussprach, wurde durch die heute Früh eingetroffenen Telegramme aufgehoben. Die Bewegung in Italien wird von der Börse wieder ernster genommen, jedenfalls bestimmt sie alle Theile zur Zurückhaltung. Die Spekulation verhielt sich daher fast unthätig, und für Comptantgeschäfte zeigte sich heute in allen Effektengattungen gleichfalls nur sehr schwache Neigung. Die Folge war ein etwas verstärktes, aber doch immer nur mäßiges Angebot, namentlich in inländischen schweren Eisenbahnaktien. Auch Geld war ein wenig schwieriger, selbst erste Diskonten ließen sich mit 3% nicht gut anbringen. (B.- u. H.-Z.)

Berliner Börse vom 6. August 1862.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe		4½	102¼ B.
Staats-Anl. v. 1850, 52		4½	100 B.
dito 54, 55, 56, 57		4½	102⅞ bz.
dito 1853		4	99¾ G.
dito 1859		5	108½ bz.
Staats-Schuld-Sch.		3½	90¾ bz.
Präm.-Anleihe v. 1855		3½	125 bz.u.G.
Berliner Stadt-Obl.		4½	103 bz.
Pfandbriefe	Kur- u. Neumärker	3½	93⅛ B.
	dito dito	4	101½ bz.
	Pommersche	3½	91¾ bz.
	dito neue	4	101¼ bz.
	Posensche	4	104¾ G.
	dito	3½	99¼ G.
	dito neue	4	99⅜ bz.
	Schlesische	3½	95 G.
Rentenbriefe	Kur- u. Neumärker	4	100½ B.
	Pommersche	4	100½ bz.
	Posensche	4	97⅞ G.
	Preussische	4	100 bz.
	Westf. u. Rhein.	4	100¼ bz.
	Sächsische	4	100½ bz.
	Schlesische	4	100¾ bz.
Louisdor		—	109⅞ bz.
Goldkronen		—	9. 6¾ G.

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metall	5	56⅝ bz.
dito 54r Pr.-Anl.	4	73 etw. bz.u.B.
dito neue 100 fl.-L.	—	70 etw. bz.u.B.
dito Nat.-Anleihe	5	66 bz.u.B.
dito Bankn. n. Whr.		79¾ B.
Russ.-engl. Anleihe	5	94¼ bz.u.G.
dito 5. Anleihe	5	87 G.
dito poln. Sch.-Obl.	4	83¾ G.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito III. Em.	4	87¾ bz.u.G.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	93 B.
dito à 300 Fl.	5	94¾ G.
dito à 200 Fl.	—	24 G.
Poln. Banknoten	—	87⅜ bz.
Kurhess. 40 Thlr.	—	57¼ etw. bz.u.B.
Baden 35 Fl.	—	31¾ B.

Actien-Course.

	Div. 1861	Z.-F.	
Aach.-Düsseld.	3½	3½	87 B.
Aach.-Mastricht.	3½	4	33 bz.
Amst.-Rotterdam	5 1/15	4	90½ bz.u.G.
Berg.-Märkische	6½	4	112¼ bz.
Berlin.Anhalter	8¼	4	139½ bz.
Berlin-Hamburg.	6	4	119½ bz.u.G.
Berl.-Potsd.-Mgd.	11	4	217½ bz.
Berlin-Stettiner	7 1/12	4	129 bz.
Breslau-Freibrg.	6⅞	4	130 bz.
Cöln-Mindener	12¼	3½	182 etw. bz.u.B.
Franz. St.-Eisenb.	6 7/15	5	130½ bz.
Ludw.-Bexbach	8	4	137 G.
Magd.-Halberst.	22½	4	328 B.
Magd.-Wittenbrg.	1⅙	4	44¾ B.
Mainz.-Ludw. A.	7	4	129 etw. bz.
Mecklenburger	2⅞	4	61 bz.
Münster-Hammer	4	4	98 B.
Neisse-Brieger	3½	4	78¾ bz.
Niederschles.	4	4	99¼ B.
N.-Schl. Zweigb.	1½	4	78½ bz.
Nordb. (Fr.-W.)	3	4	65⅛ à 65 bz.
dito Prior	—	4½	— — —
Oberschles. A.	7 1/15	3½	159½ bz.

	Div. 1861	Z.-F.	
Oberschles. B.	7 1/15	3½	138½ B.
dito C.	7 1/15	3½	159½ bz.
dito Prior A.	—	4	— — —
dito Prior B.	—	3½	— — —
dito Prior C.	—	4	— — —
dito Prior D.	—	4	97¼ B.
dito Prior E.	—	3½	85½ B.
dito Prior F.	—	4½	101¾ bz.
Oppeln-Tarnow.	⅝	4	49¾ bz.
Prinz-W. (St.-V.)	½	4	59¾ B.
Rheinische	5	4	96¾ bz.
dito (St.) Pr.	—	4	102 B.
dito Prior	—	4	93¾ G.
dito III. Em.	—	4½	99¾ bz.
Rhein-Nahebahn	—	4	30¼ bz.
Ruhrort-Crefeld	3 1/12	3½	92¾ B.
Starg.-Posener	4	3½	107 bz.
Thüringer	6⅔	4	125½ bz.
Wilhelms-Bahn	—	4	56½ bz.
dito Prior	—	4	92 G.
dito III. Em.	—	4½	— — —
dito Prior St.	—	4½	92¾ G.
dito dito	—	5	— — —

Preuss. u. ausl. Bank-Actien.

	Div. 1861	Z.-F.	
Berl. K.-Verein	5 11/15	4	115¾ G.
Berl. Hand.-Ges.	5	4	94⅜ bz.
Berl. W.-Cred.-G.	—	5	— — —
Braunschw. Bank	4	4	82 B.
Bremer „	5⅝	4	103½ G.
Coburg. Credit A.	3	4	77 G.
Darmst. Zettel-B.	8⅝	4	100 bz.u.B.
Darmst. Credb.A.	5	4	89 à 88¾ bz.u.B.
Dess. Creditb. A.	—	4	4¾ G.
Disc.-Cm.-Anthl.	6	4	97½ bz.
Genf. Creditb. A.	—	4	45⅛ à ⅝ bz.
Geraer Bank	5¾	4	94½ G.
Hamb.Nord.Bank	5	4	97 G.
„ Ver.-Bank	5 13/16	4	101¾ G.
Hannov. „	4½	4	99½ G.
Leipziger „	3	4	78 B.
Luxembrg. „	10	4	100 G.
Magd. Priv. „	4 3/16	4	90½ G.
Mein. Creditb. A.	6	4	91⅞ bz.
Minerva Bgwk.A.	—	5	33 G.
Oester.Creditb.A.	7¾	5	85 à 84¾ à ⅞ bz.
Pos. Prov.-Bank	5 11/15	4	98½ bz.
Preuss. B.-Anthl.	4 7/15	4½	123½ B.
Schl. Bank-Ver.	6	4	98 G.
Thüringer Bank	2⅝	4	60¼ G.
Weimar. Bank	4	4	84 bz.

Wechsel-Course.

Amsterdam	10 T.	143¾ bz.
dito	2 M.	142¾ bz.
Hamburg	8 T.	151¾ bz.
dito	2 M.	150⅞ bz.
London	3 M.	6. 22¼ bz.
Paris	2 M.	80¼ G.
Wien österr. Währ.	8 T.	79⅝ b.
dito	2 M.	78⅝ bz.
Augsburg	2 M.	56. 26 bz.
Leipzig	8 T.	99⅝ G.
dito	2 M.	99 5/12 bz.
Frankfurt a. M.	2 M.	56. 28 bz.
Petersburg	3 W.	97¼ b. 3 M. 96⅝ b.
Warschau	8 T.	87¼ G.
Bremen	8 T.	109⅝ bz

✠ **Breslau**, 7. August. Wind: West. Wetter: schwül. Thermometer Früh 10.° Wärme. Der Geschäftsverkehr blieb ruhig, gesuchte Qualitäten haben alte Preise, angebotene finden wenig Beachtung.

Weizen ruhiges Geschäft; pr. 85pfd. weißer 75—90 Sgr., gelber 75—87 Sgr. — Roggen fest; pr. 84pfd. 54—56—58—59 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Gerste billiger erlassen; pr. 70pfd. 41½—42½ Sgr. — Hafer ruhiger; pr. 50pfd. schlesischer 26—27½ Sgr. — Erbsen wenig Frage. — Wicken wenig Frage; 43—44 Sgr. — Rapskuchen 53—54 Sgr. — Oelsaaten fest. — Schlaglein wenig angeboten.

	Sgr.pr.Schff.		Sgr.pr.Schff.
Weißer Weizen	75—80—90	Erbsen	47—52—55
Gelber Weizen	75—80—86		Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.
Neuer gelber Weizen	76—78—82	Schlag-Leinsaat	160—185—210
Roggen	54—57—60	Winter-Raps	190—226—238
Gerste	39—41—44	Winter-Rübsen	206—221—233
Hafer	24—27—30	Sommer-Rübsen	190—195—210

Kleesaat schwaches Geschäft, rothe 8—10—11¾—14 Thlr., weiße 9 bis 11½—14½—16½ Thlr., neue 14—17½ Thlr., hochf. ungef. bis 19 Thlr.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. netto 20—23 Sgr., Metze 1—1½ Sgr.

Vor der Börse.

Rohes Rüböl behauptet, pr. Ctr. loco 14 1/12 Thlr., Termine 14 Thlr. Spiritus pr. 100 Quart à 80 % Tralles loco 18⅜ Thlr., Termine 18¼ Thlr., Wintermonate 17 Thlr.

Posen, 6. August. Wetter: schön. Roggen: etwas fester. Gek. — Wispel. Loco per d. Monat 43½ Br., ½ Gld., August-September 43¼ Br., 1/12 Gld., September-Oktober 43 Gld., ⅙ Br., October-November 42¾ Gld., ⅚ Br., November-Dezember 42¼ — ⅙ bez. und Gld., Dezember-Januar 42 Gld.

Spiritus: matter. Gek. — Qrt. Loco per d. Monat 18¼—⅙ bez. u. Gld., September 18 1/12 bez. u. Gld., Oktober 18 bez., November 17¼—⅙ bez. u. Br., Dezember 17⅙ bez. u. Br., Januar 1863 17 Gld.

Hartwig Kantorowicz Söhne.

Der Eisenbahnzug aus Wien hat in Oestr. Oderberg den Anschluß an den Personenzug nach Breslau nicht erreicht.

Breslau, den 7. August 1862.

Königliches Post-Amt. Nitschke.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein (in Vertretung R. Schlehan) in Breslau
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.